

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

### Anwendung des § 31a Betäubungsmittelgesetz in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2028** vom 22. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

§ 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gibt den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln abzusehen bzw. ein entsprechendes Verfahren einzustellen, wenn der oder die Betreffende "Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt".

Die zuständigen Justizbehörden der Länder haben dazu im Nachgang zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 145) Richtlinien für die Staatsanwaltschaften erlassen, in denen das Verfahren in Fällen des § 31a BtMG näher geregelt ist. Damit soll eine weitgehend einheitliche Strafverfolgungspraxis sichergestellt werden. In den Ländern sind diese Richtlinien in der Regel entweder veröffentlicht oder werden auf Nachfrage zugänglich gemacht. Für Thüringen ist eine entsprechende Regelung nicht bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es eine verbindliche Richtlinie des zuständigen Ministeriums oder nachgeordneter Behörden zur Anwendung des § 31a BtMG in Thüringen? Wenn ja, welchen Inhalts? Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde diese Richtlinie veröffentlicht; wenn ja, wann und wo? Wenn nein, warum nicht?
3. Fällt diese Richtlinie nach Ansicht der Landesregierung unter den Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie können sich Bürgerinnen und Bürger über die Anwendung des § 31a BtMG in Thüringen sonst informieren?
5. Wie oft wurde von den Möglichkeiten des § 31a BtMG in den Jahren 2008 bis 2010 in Thüringen Gebrauch gemacht, in wie vielen Fällen haben welche Staatsanwaltschaften von der Strafverfolgung abgesehen, wie viele Verfahren wurden von welchen Gerichten eingestellt?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für die Thüringer Staatsanwaltschaften gilt die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts "Hinweise für die Anwendung des § 31a BtMG bei dem Eigengebrauch von Cannabisprodukten unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994" vom 19. Februar 1998.

Danach wird für den Regelfall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls folgende Vorgehensweise für angebracht erachtet:

Bei dem Verdacht des Anbaus, Erwerbs, der Verschaffung in sonstiger Weise oder des Besitzes von Haschisch und/oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als sechs Gramm ausschließlich zum gelegentlichen Eigenverbrauch ist das Ermittlungsverfahren - evtl. auch bei einem einmaligen Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres - nach den § 153 ff. Strafprozessordnung, § 29 Abs. 5, § 31a BtMG sowie §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz einzustellen. Dieser Grundsatz gilt nur für den Regelfall. Die Besonderheiten des Einzelfalls oder auch die örtlichen Gegebenheiten können eine abweichende Sachbehandlung rechtfertigen. Ein Regelfall liegt insbesondere nicht vor bei zu befürchtender Verursachung einer Fremdgefährdung oder nachteiligen Auswirkungen des Cannabiskonsums auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Zu 2.:

Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts werden nicht veröffentlicht, mithin auch nicht die Rundverfügung vom 19. Februar 1998. Hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung des Umgangs mit Cannabisprodukten zum gelegentlichen Konsum besteht zwar bundesweit eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis. Da sich bei Betäubungsmittelkonsumenten schematische Entscheidungen regelmäßig verbieten, vielmehr einzelfallbezogene Entscheidungen angemessen sind, könnte durch eine Veröffentlichung jedoch der missverständliche und kriminalpräventiv nachteilige Eindruck einer schematisierten Entscheidungspraxis entstehen.

Zu 3.:

Die Thüringer Strafverfolgungsbehörden sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes nicht verpflichtet, über den Inhalt der Rundverfügung Auskunft zu geben. Das Thüringer Justizministerium ist jedoch im Sinne der genannten Vorschrift dazu befugt, über den Inhalt der Rundverfügung Auskunft zu geben.

Zu 4.:

Der wesentliche Inhalt der Rundverfügung wird in den einschlägigen Kommentierungen zum Betäubungsmittelgesetz (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Aufl. 2012, § 31a Rn. 43, 62; Weber, BtMG, 3. Aufl. 2009, § 31a Rn. 83, 89, 94) wiedergegeben. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren der Thüringer Staatsanwaltschaften, die nach § 31a Abs. 1 BtMG eingestellt wurden, ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Staatsanwaltschaft	2008	2009	2010
Erfurt	91	148	196
Gera	104	151	227
Meiningen	56	90	76
Mühlhausen	103	123	165
Gesamt	354	512	664

Die Anzahl der bei den Thüringer Gerichten nach § 31a Abs. 2 BtMG eingestellten Strafverfahren ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Amtsgericht	2008	2009	2010
Erfurt	1	-	-
Gera	-	-	1
Rudolstadt	3	3	3
Sonneberg	-	2	1
Gesamt	4	5	5

Bei anderen Thüringer Gerichten wurden keine Verfahren nach § 31a Abs. 2 BtMG eingestellt.

Dr. Poppenhäger  
Minister